

# BINNENMARKTNOTFALLINSTRUMENT

Vorschlag COM(2022) 459 vom 19. September 2022 für eine **Verordnung zur Schaffung eines Notfallinstruments für den Binnenmarkt** und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2679/98.

cepAnalyse Nr. 6/2023

## KURZFASSUNG [\[zur Langfassung\]](#)

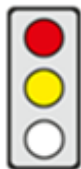
### Hintergrund | Ziel | Betroffene

**Hintergrund:** Als Reaktion auf die Covid-19-Pandemie haben Mitgliedstaaten Grenzen geschlossen und aufgrund eines Mangels an Gütern, wie Schutzmasken, Exportverbote und andere restriktive Maßnahmen verhängt.

**Ziel:** Das Binnenmarktnotfallinstrument (BMNI) soll insbesondere in Krisenzeiten den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Personen gewährleisten und sicherstellen, dass Waren und Dienstleistungen von strategischer Bedeutung sowie krisenrelevante Waren und Dienstleistungen in der EU verfügbar sind.

**Betroffene:** Mitgliedstaaten, Unternehmen, Arbeitnehmer, EU-Bürger

### Kurzbewertung



#### Pro

- ▶ Während der Covid-19-Pandemie wurde die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts durch unilaterales Handeln der Mitgliedstaaten stark eingeschränkt. Dies führte zu Engpässen bei der Versorgung mit Waren und Dienstleistungen. Das BMNI verbietet solche Einschränkungen für strategisch wichtige oder krisenrelevante Waren und Dienstleistungen.

#### Contra

- ▶ Wenn die Kommission zum Ergebnis kommt, dass bei einer strategisch wichtigen Ware und/oder Dienstleistung ein Versorgungsengpass droht und deshalb eine Ware oder Dienstleistung als strategisch bedeutsam erklärt, kann dies den Engpass verstärken oder sogar auslösen.
- ▶ Vorrangige Aufträge verzerren den Binnenmarkt zugunsten der Unternehmen, deren Aufträge vorrangig ausgeführt werden, und zulasten der Unternehmen, deren Aufträge zurückgestellt werden. Letztere sollen laut Kommissionsvorschlag keinen Ausgleich dafür erhalten, da Unternehmen, die einen vorrangigen Auftrag ausführen, für daraus resultierende Vertragsverstöße nicht haften.

### Waren und Dienstleistungen von strategischer Bedeutung oder Krisenrelevanz [Langfassung A.1, A.4, A.5.1]

**Kommissionsvorschlag:** Wenn eine Krise droht oder bereits eingetreten ist, kann die Kommission Waren und Dienstleistungen als „von strategischer Bedeutung“ bzw. „krisenrelevant“ erklären.

- Waren und Dienstleistungen sind von strategischer Bedeutung, wenn die Versorgung mit ihnen „erheblich“ bedroht ist und sie unerlässlich für das Funktionieren des Binnenmarkts in strategisch wichtigen Bereichen sind.
- Krisenrelevante Waren und Dienstleistungen sind bei einem Binnenmarktnotfall für die Krisenreaktion unerlässlich.

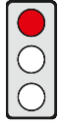


**cep-Bewertung:** Wenn die Kommission eine Ware und/oder Dienstleistung, als strategisch bedeutsam erklärt, weil sie die Versorgung mit dieser Ware und/oder Dienstleistung als erheblich bedroht ansieht, kann dies einen Versorgungsengpass mit dieser Ware und/oder Dienstleistung verstärken oder sogar auslösen. Die Versorgung mit Waren und Dienstleistungen lässt sich am effizientesten marktwirtschaftlich sicherstellen.

## Vorrangige Aufträge [Langfassung A.5.5]

**Kommissionsvorschlag:** Die EU-Kommission soll während eines Binnenmarkt-Notfalls Unternehmen verpflichten können, Aufträge für krisenrelevante Güter ohne Haftung für Verstöße gegen andere Verträge vorrangig zu erfüllen, wenn

- die vorrangige Behandlung des Auftrags für die Aufrechterhaltung essenzieller gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Tätigkeiten im Binnenmarkt unerlässlich ist und
- der vorrangige Auftrag notwendig und verhältnismäßig ist.



**cep-Bewertung:** Vorrangige Aufträge verzerren den Binnenmarkt zugunsten der Unternehmen, deren Aufträge vorrangig ausgeführt werden, und zulasten der Unternehmen, deren Aufträge zurückgestellt werden. Letztere sollen zudem keinen Ausgleich dafür erhalten, da Unternehmen, die einen vorrangigen Auftrag ausführen, für daraus resultierende Vertragsverstöße nicht haften. Diese Haftungsbefreiung kann aber nur dann greifen, wenn ein Schuldverhältnis EU-Recht unterliegt.

## Unzulässige Beschränkungen [Langfassung A.5.2]

**Kommissionsvorschlag:** Während eines Binnenmarkt-Notfalls ist es den Mitgliedstaaten u.a. verboten,

- innerhalb der EU Ausfuhrverbote für krisenrelevante Waren und Dienstleistungen zu verhängen, und
- innerhalb der EU den freien Verkehr von Personen zu beschränken, die an der Herstellung oder Erbringung krisenrelevanter Waren oder Dienstleistungen beteiligt sind, wenn die Beschränkungen Engpässe bei diesen Waren und Dienstleistungen herbeiführen oder verstärken.



**cep-Bewertung:** Während der Covid-19-Pandemie wurden Engpässe bei der Versorgung mit Waren und Dienstleistungen durch mitgliedstaatliche Beschränkungen des Binnenmarkts ausgelöst und verstärkt. So verhängten Mitgliedstaaten Ein- oder Ausreisebeschränkungen, die dazu führten, dass Arbeitnehmer ihrer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat nicht nachgehen konnten. Dadurch fehlten u.a. Arbeitnehmer im Gesundheitssektor für die Bekämpfung der Krise. Dass BMNI kann dazu beitragen, dass sich so etwas nicht wiederholt.

## Vorabkontrolle [Langfassung A.5.3]

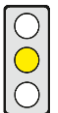
**Kommissionsvorschlag:** Während eines Binnenmarkt-Notfalls teilen die Mitgliedstaaten der Kommission alle Entwürfe krisenrelevanter Maßnahmen zur Beschränkung des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs oder des freien Personenverkehrs mit. Die Kommission prüft, ob die Maßnahmen mit EU-Recht vereinbar sind. Wenn sie „unmittelbar offensichtliche und schwerwiegende Gründe“ dafür feststellt, dass eine Maßnahme gegen EU-Recht verstößt, teilt sie dies dem Mitgliedstaat in einer Stellungnahme mit.



**cep-Bewertung:** Die Vorabkontrolle durch die Kommission kann verbotene oder unverhältnismäßige Einschränkungen des Binnenmarkts während eines Binnenmarkt-Notfalls verhindern, wenn die Mitgliedstaaten die Stellungnahme der Kommission berücksichtigen.

## Verhältnis zu anderen Krisenmechanismen, dem Schengener Grenzkodex und den Grundfreiheiten [Langfassung A.2]

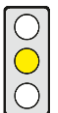
**Kommissionsvorschlag:** Das BMNI gilt nicht für Waren und Dienstleistungen, die bereits eigene Krisenmechanismen haben, wie Arzneimittel, Medizinprodukte und Halbleiter. Das Verhältnis zum Schengener Grenzkodex und den Grundfreiheiten spricht das BMNI nur in allgemeiner Form an.



**cep-Bewertung:** Dass das BMNI nicht für Arzneimittel, Medizinprodukte und Halbleiter gilt, ist zu begrüßen, da so Konflikte zwischen den Krisenmechanismen vermieden werden. Allerdings sollte auch das Verhältnis zu anderen Krisenmechanismen wie der sog. Task Force zur Durchsetzung des Binnenmarkts geklärt werden. Außerdem sollte das BMNI klarstellen, dass nationale Maßnahmen nicht nur das BMNI einhalten müssen, um rechtmäßig zu sein, sondern auch anderes EU-Recht, wie den Schengener Grenzkodex und die Grundfreiheiten.

## Durchführungsrechtsakte [Langfassung A.4, A.5.1, A.5.4, A.5.5]

**Kommissionsvorschlag:** Der Rat soll mittels Durchführungsrechtsakt den Binnenmarktnotfall ausrufen, die Kommission mittels Durchführungsrechtsakt u.a. Waren und Dienstleistungen als von strategischer Bedeutung oder krisenrelevant erklären, vorrangige Aufträge und Auskunftersuchen ermöglichen sowie Mitgliedstaaten zum Aufbau strategischer Reserven verpflichten.



**cep-Bewertung:** Das Verfahren für die Erlassung von Durchführungsrechtsakten sieht eine starke Beteiligung der Mitgliedstaaten vor, weshalb die vielfache Verwendung von Durchführungsrechtsakten die Rolle der Mitgliedstaaten stärkt. Allerdings können sie nicht für die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zum Aufbau strategischer Reserven eingesetzt werden.